Wahl- und Geschäftsordnung des Elternrates der

108. Grundschule „Sonnenblumenschule“

Der Elternrat der 108. Grundschule „Sonnenblumenschule“ der Stadt Dresden gibt sich gem. § 13 Elternmitwirkungsverordnung vom 5. Dezember 2004 in der aktuellen ergänzten Fassung vom 12.03.2026 folgende Geschäftsordnung.

Grundlage der Tätigkeit des Elternrates ist

- das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen,
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (EMVO) und
- die Verordnung des sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (SchulKonfVO)

in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder 2
§ 2 Wahlen Vorsitz und Stellvertretung 2
§ 3 Amtszeit 2
§ 4 Einsprüche gegen die Wahl 2
§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden 3
§ 7 Sitzungen 3
§ 8 Beschlussfassung 3
§ 9 Arbeitsgruppen 4
§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule 4
§ 7 Schulkonferenz 4
§ 11 Schlussbestimmungen 4

§ 1 Mitglieder

(1) Der Elternrat besteht aus den gewählten Klassenelternsprechern der 108. Grundschule (gemäß §3 Abs. 1 bis 3 EMVO), wobei jede Klasse der 108. Grundschule jeweils eine Stimme hat.
(2) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Wahlen Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie eine Vertretung im Kreiselternrat.
(2) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters sowie der Vertretung des Kreiselternrats gemäß § 47 Abs. 3 SchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt.
(3) Die Mitglieder des Elternrates bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen leitet. Bewirbt er sich für ein Amt, so muss für diese Wahl ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.
(4) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
(5) Der stellvertretende Elternratsvorsitzende übernimmt, bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden, alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden einschließlich der Rechte und Pflichten innerhalb der Schulkonferenz und im Kreiselternrat, sofern der Vorsitzende auch die Vertretung im Kreiselternrat innehat. Sollte auch der Stellvertreter nicht anwesend sein, wird Elternratssitzung vertagt.
(6) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
(7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(8) Die gewählten Funktionsträger müssen die Wahl unmittelbar gegenüber dem Wahlleiter mündlich annehmen, ansonsten erfolgt eine sofortige Neuwahl.

§ 3 Amtszeit

(1) Der Elternratsvorsitzende, der Stellvertreter, die Elternvertreter der Schulkonferenz und der Vertreter im Kreiselternrat der 108. Grundschule werden jährlich gewählt. Soll die Amtszeit zwei Jahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, der Elternvertreter der Schulkonferenz und des Vertreters im Kreiselternrat, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend auf einer Elternratssitzung stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.
(3) Bis zur Neubesetzung bleibt der alte Amtsinhaber geschäftsführend im Amt. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr wählbar ist.
(4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Einsprüche gegen die Wahl

(1) Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes an den Elternrat zu erfolgen.
(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.
(3) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat. Der Kreiselternrat kann um Unterstützung gebeten werden. Die Entscheidung und ihre Begründung sind den Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.
(4) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende bereitet die Zusammenkünfte des Elternrats vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für einen entsprechend genannten Zeitraum übertragen.
(2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat gegenüber der Schule, der Schulleitung, dem Kultusministerium, dem Landesamt für Schule und Bildung, der Stadt Dresden und der Öffentlichkeit.
(3) Der Vorsitzende arbeitet eng mit der Schulleitung und Hortleitung zusammen.
(4) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
(5) Die Elternratsvorsitzenden führen die Wahl zum Klassenelternsprecher in den jeweiligen neuen ersten Klassen durch.
(6) Der Vorsitzende ist Mitglied im Beirat des Fördervereins der 108. Grundschule.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.
(2) Der Elternrat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt, sie vorbereitet und durchführt.
(3) Die Elternvertreter aus den Klassen können im Vorfeld Themenwünsche der Eltern an den Elternrat herantragen oder deren Anliegen während der Sitzung einbringen.
(4) Die Einladungsfrist beträgt mind. 28 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
(5) Die Einladung bedarf der Schriftform und wird per E-Mail an die Elternratsmitglieder verteilt. Ein E-Mail-Verteiler ist einzurichten.
(6) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
(7) Es wird empfohlen den Termin der Elternratssitzung für das zweite Halbjahr bereits Anfang des Schuljahres bekanntzugeben.
(8) Außer den Elternratsmitgliedern können die Schulleitung, die Hortleitung sowie Vertreter des Fördervereins und weitere Personen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme der weiteren Personen bedarf einer vorherigen Einladung durch den Elternratsvorsitzenden. Die Dauer der Anwesenheit von Schulleitung und Hortleitung werden themenbezogen individuell abgestimmt.
(9) Kann ein Mitglied und sein Stellvertreter einer Klasse nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist das dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
(10) Zu jeder Sitzung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden.
(11) Die Schul- und Hortleitung erhält einen Protokollauszug, mit den gemeinsam beratenen bzw. relevanten Tagesordnungspunkten.
(12) Jeder Klassenelternsprecher oder dessen Stellvertreter informiert die Eltern, der von Ihnen vertretenen Klasse, über die Sitzungen des Elternrates und alle sonstigen Fragen, die die Klasse betreffen. Dies sollte zeitnah, spätestens binnen 6 Wochen erfolgen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Elternrat der 108. Grundschule ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Klassen anwesend ist.
(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule

(1) Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Elternabende bzw. über den E-Mail-Verteiler.
(2) Die Protokolle der Zusammenkünfte werden den Eltern zur Verfügung gestellt.
(3) Die gewählten Vertreter des Elternrates in den schulischen Gremien werden den Eltern der 108. Grundschule in geeigneter Form bekannt gegeben.
(4) Die gültige Geschäftsordnung des Elternrates ist auf der Internetseite der 108. Grundschule hinterlegt sowie bei dem Vorsitzenden und bei der Schulleitung für die Eltern einsehbar.

§ 7 Schulkonferenz

(1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch den gewählten stellvertretenden Schulkonferenzvorsitzenden und 5 weiterer Elternvertreter wahr.
(2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte fünf weitere Mitglieder und mindestens zwei Vertreter für die Schulkonferenz.
(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht als Mitglieder gewählten sind Stellvertreter der Mitglieder der Schulkonferenz.
(4) Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder der Schulkonferenz von den Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Schulkonferenz rücken die Stellvertreter entsprechend nach.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Klassen des Elternrates.
(2) Änderung der Geschäftsordnung treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft und sind unter § 12 Abs. 4 mit Datum zu vermerken
(3) Diese Geschäftsordnung tritt erstmals am 23.06.2026 in Kraft.

Dresden, den 23.06.2026

Quellen: Schulgesetz Freistaat Sachsen, Elternmitwirkungsverordnung, Verordnung des sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen